Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2419

25. 09. 95

Sachgebiet 754

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung der Steinkohleverstromung ab 1996

A. Zielsetzung

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1994 darf die in den alten Bundesländern erhobene Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz, der sogenannte Kohlepfennig, als Finanzierungsinstrument zur Verstromung deutscher Steinkohle über 1995 hinaus nicht mehr erhoben werden. Als Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind bis zum 31. Dezember 1995 die Abwicklung des bis Ende 1995 laufenden Systems der Verstromungshilfen zu regeln und die im Energie-Artikelgesetz vom 19. Juli 1994 zur Finanzierung der Steinkohleverstromung im Jahre 1996 vorgesehene Erhebung einer gesamtdeutschen Verstromungsabgabe aufzuheben.

Nach Aufhebung der die EU-Mitgliedstaaten bindenden Richtlinie zur Beschränkung des Einsatzes von Erdgas in Kraftwerken sollen die im Dritten Verstromungsgesetz enthaltenen Genehmigungspflichten für die Errichtung und den Betrieb von Gaskraftwerken entfallen.

B. Lösung

Zur Abwicklung des bis Ende 1995 geltenden Systems der Verstromungshilfen soll der Verstromungsfonds als Sondervermögen des Bundes fortgeführt werden. Die Tilgung von Verbindlichkeiten des Verstromungsfonds wird durch Zuführung von Mitteln aus dem Bundeshaushalt sichergestellt.

Das im Vierten Verstromungsgesetz für 1996 vorgesehene Finanzierungssystem der Verstromungsabgabe wird aufgehoben. Die notwendigen Finanzmittel für die Steinkohleverstromung werden aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt und eine neue gesetzliche Grundlage für das Verstromungssystem ab 1996 auf Haushaltsbasis geschaffen.

Die Genehmigungspflichten des Dritten Verstromungsgesetzes für die Errichtung und den Betrieb von Gaskraftwerken werden aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Maßnahmen nach Artikeln 1 bis 5 lösen unmittelbar keine zusätzlichen Kosten aus. Die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erforderliche Finanzierung der Verstromungshilfen aus dem Haushalt soll durch Einsparungen und Umschichtungen gewährleistet werden.

Der im Artikel 4 vorgesehene Wegfall der für 1996 vorgesehenen Verstromungsabgabe auf Stromerlöse wirkt sich wie folgt aus:

In den alten Bundesländern, in denen bis Ende 1995 die Ausgleichsabgabe von durchschnittlich 8,5 % der Stromerlöse erhoben wurde, führt deren Wegfall – über erforderliche Strompreissenkungen infolge des Wegfalls des sogenannten Selbstbehalts der steinkohleverstromenden Unternehmen im bisherigen Verstromungssystem hinaus – für industrielle Stromverbraucher zu einer Entlastung ab 1996 in Höhe von durchschnittlich 1,2 Pfennig je Kilowattstunde. Hierdurch kann es in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlage und vom Stromkostenanteil zu Preissenkungen bei verschiedenen Produkten kommen, die im einzelnen jedoch nicht quantifizierbar sind. Insgesamt wirkt sich der Wegfall der Abgabe dämpfend auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, aus. Für einen durchschnittlichen Vier-Personen-Haushalt in den alten Bundesländern beträgt die Entlastung infolge des Wegfalls der Ausgleichsabgabe rund 100 Deutsche Mark im Jahr.

In den neuen Bundesländern entfällt die mit der vorgesehenen Verstromungsabgabe von 4,25 % verbundene Belastung der Stromverbraucher. Damit wird eine Belastung der Strompreise in der Industrie in Höhe von durchschnittlich 0,7 Pfennig je Kilowattstunde und eines durchschnittlichen Vier-Personen-Haushaltes in Höhe von rund 50 Deutsche Mark im Jahr vermieden. Die endgültige Festsetzung der Abgabe war vom Strompreisniveau im Vergleich zu den alten Bundesländern abhängig gemacht worden.

Bund, Länder und Gemeinden sind von den Strompreisentlastungen als Stromverbraucher berührt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (441) – 620 10 – Ste 14/95

Bonn, den 25. September 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung der Steinkohleverstromung ab 1996 mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung der Steinkohleverstromung ab 1996

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz

§ 1

Abwicklung des Ausgleichsfonds

(1) Der Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes nach dem Dritten Verstromungsgesetz in der Fassung vom 19. April 1990 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618), besteht mit dem Ziel seiner Abwicklung nach dem 31. Dezember 1995 fort und wird vom Bundesamt für Wirtschaft (Bundesamt) verwaltet.

(2) Aufgaben des Bundesamtes insoweit sind:

1. Die Abrechnung der bis zum 31. Dezember 1995 gegenüber dem Ausgleichsfonds entstandenen Zuschußansprüche kohleverstromender Unternehmen sowie von Ansprüchen des Ausgleichsfonds auf Zuschußrückzahlung einschließlich Verzinsung, insbesondere nach den §§ 3 und 5 des Dritten Verstromungsgesetzes,
2. die Abrechnung der bis zum 31. Dezember 1995 entstandenen Ansprüche des Ausgleichsfonds auf Ausgleichsabgabe einschließlich Verzinsung nach den §§ 8, 9 und 10 des Dritten Verstromungsgesetzes,
3. die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Ausgleichsabgabe nach § 11 des Dritten Verstromungsgesetzes.

(3) Außer für die in Absatz 2 genannten Zwecke sowie für die Tilgung und Verzinsung von Krediten nach § 2 Abs. 3 dürfen die Mittel des Sondervermögens nur für die Kosten der Verwaltung des Ausgleichsfonds verwendet werden.

(4) Zur Sicherung der Durchführung der Aufgaben des Bundesamtes nach Absatz 2 gelten die Melde- und Auskunftspflichten gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6, Abs. 2 bis 4 und 6 des Dritten Verstromungsgesetzes, soweit sie sich auf Tatbestände beziehen, die bis zum 31. Dezember 1995 entstanden sind.

§ 2

Verwaltung des Ausgleichsfonds

(1) Der Ausgleichsfonds ist ein Sondervermögen im Sinne von Artikel 110 Abs. 1 und Artikel 115 Abs. 2 des Grundgesetzes; Artikel 115 Abs. 1 des Grundgesetzes findet auf dieses Sondervermögen keine Anwendung. Auf das Sondervermögen sind die §§ 1 und 25 der Bundeshaushaltsordnung nicht anzuwenden.

(2) Das Bundesamt hat einen Wirtschaftsplan für jedes Kalenderjahr aufzustellen, der der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft bedarf. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat dem Bundestag und dem Bundesrat im Laufe des nächsten Kalenderjahres zur Entlastung gesondert Rechnung zu legen.

(3) Das Bundesamt wird als Verwalter des Sondervermögens ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Kredite zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit des Sondervermögens bis zur Gesamthöhe von sechs Milliarden Deutsche Mark aufzunehmen. Bis zu dieser Höhe kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Die Kreditaufnahme erfolgt durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Schatzwechseln nach dem in § 20 Abs. 2 des Bundesbankgesetzes vorgesehenen Verfahren oder durch Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein. Die Schuldurkunden des Ausgleichsfonds stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich. Die Schuldurkunden werden durch die Bundesschuldenverwaltung ausgefertigt. Soweit vom Sondervermögen aufgenommene Kredite nicht durch eigene Einnahmen getilgt und verzinst werden können, erfolgen die Zahlungen aus dem Bundeshaushalt. Für Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet der Bund. Für die Verwaltung der Schulden des Sondervermögens gelten die Vorschriften über die Verwaltung der Bundesschuld entsprechend.

(4) Der Ausgleichsfonds ist nicht rechtsfähig. Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden.

Artikel 2

Viertes Gesetz zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes

Das Dritte Verstromungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1990 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Genehmigungspflichten

(1) Die Errichtung von Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen über 10 Megawatt

Nennleistung, die ausschließlich oder überwiegend mit Heizöl betrieben werden sollen, bedarf der Genehmigung. Das gilt nicht für Kraftwerke oder leistungssteigernde Anlagen, deren Planung nachweislich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen war.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 darf nur erteilt werden, wenn die Errichtung des Kraftwerks oder der leistungssteigernden Anlage energiepolitisch unbedenklich ist.

(3) Die Genehmigung kann befristet, inhaltlich beschränkt und unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 wird vom Bundesamt für Wirtschaft erteilt."

2. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig ohne die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Genehmigung ein Kraftwerk oder eine leistungssteigernde Anlage errichtet."

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung in den Jahren 1996 bis 2005

Das Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung in den Jahren 1996 bis 2005 vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618) wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Gesetz zur Aufhebung des Vierten Verstromungsgesetzes

Das Vierte Verstromungsgesetz vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618) wird aufgehoben.

Artikel 5

Gesetz zur Steinkohleverstromung ab 1996 (Fünftes Verstromungsgesetz)

§ 1

Zweck, Finanzplafonds

(1) Im Interesse einer sicheren Elektrizitätsversorgung soll ein angemessener Anteil deutscher Steinkohle an der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken gewährleistet werden.

(2) Zu diesem Zweck werden den Bergbauunternehmen für die Jahre 1996 bis 2005 aus Mitteln des Bundeshaushalts jährliche Finanzplafonds zur Verfügung gestellt, um ihnen den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung zu ermöglichen.

(3) In den Jahren 1996 bis 1998 können Bergbauunternehmen Finanzplafonds auch für den Absatz zur Verstromung deutscher Braunkohle mit einem Anteil an Tiefbaubraunkohle von mindestens 25 vom Hundert und deutscher Braunkohle mit einem Gehalt an Natrium- und Kaliumoxiden in der Asche von über 2 vom Hundert, der durch Beimischung von Braunkohle aus derselben Lagerstätte nicht vermindert werden kann, zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Zuschüsse an Bergbauunternehmen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft legt nach Anhörung der Bergbauunternehmen die Aufteilung der jährlichen Finanzplafonds auf die einzelnen Bergbauunternehmen fest.

(2) Das Bundesamt für Wirtschaft (Bundesamt) gewährt auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden Zuschüsse an die Bergbauunternehmen zum Absatz deutscher Steinkohle für den Einsatz in Kraftwerken, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes betrieben werden.

(3) Die Bergbauunternehmen haben gegenüber dem Bundesamt durch Nachweis der jährlich an Kraftwerke abgesetzten Mengen die zweckgerichtete Verwendung der ihnen zugewiesenen Plafondbeträge zu belegen. Der durchschnittliche Subventionssatz in Deutscher Mark pro Tonne Steinkohleeinheiten für die abgesetzten Mengen darf den Unterschiedsbetrag in Deutscher Mark pro Tonne Steinkohleeinheiten zwischen den durchschnittlichen Produktionskosten des jeweiligen Bergbauunternehmens und dem Preis für Drittlandskohle nicht übersteigen. Zahlungen über den nach Absatz 1 für das einzelne Bergbauunternehmen festgelegten Teilplafond hinaus werden nicht geleistet. In einem Kalenderjahr nicht für den Steinkohleabsatz an Kraftwerke verwendete Mittel sind von den Bergbauunternehmen zurückzuzahlen.

(4) Näheres bestimmt das Bundesministerium für Wirtschaft durch Richtlinien.

(5) Rechtsansprüche auf Zuschußzahlungen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

§ 3

Melde-, Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Bergbauunternehmen, die Betreiber von Kraftwerken sowie die Lieferanten von für den Einsatz in Kraftwerken bestimmter Steinkohle haben dem Bundesamt auf Verlangen unverzüglich die Auskunft zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Zuschüsse nach § 2 zu berechnen und das Vorliegen der Zuschußvoraussetzungen zu überprüfen.

(2) Die Betreiber von Steinkohlekraftwerken haben dem Bundesamt ab dem 1. Januar 1996 die monat-

lichen Steinkohlebezüge für den Einsatz in Kraftwerken bis zum 20. des folgenden Monats zu melden. Alle Angaben sind nach Lieferanten, Mengen in Tonnen Steinkohleeinheiten, Preisen in Deutscher Mark je Tonne Steinkohleeinheiten, bei Einfuhren frei deutsche Grenze und Ursprungsland aufzuteilen.

(3) Änderungen von Angaben nach den Absätzen 1 und 2 sind unverzüglich zu melden.

(4) Die zur Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen sind über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Unterlagen angefallen sind.

(5) Die vom Bundesamt beauftragten Personen können zur Erlangung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Unterlagen und Auskünfte während der üblichen Büro- und Geschäftszeiten Grundstücke, Betriebsanlagen sowie Geschäftsräume der Unternehmen betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vornehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht nehmen.

(6) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Weigert sich ein Unternehmen, eine Auskunft zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann das Bundesamt die erforderliche Festsetzung im Wege der Schätzung treffen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 und 3 eine vorgeschriebene Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 Unterlagen nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
4. entgegen § 3 Abs. 5 das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Besichtigungen oder Prüfungen oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt.

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Kraftwerk im Sinne dieses Gesetzes ist eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mittels Dampf oder Dampf und Gas oder Verbrennungsmotoren. Unerheblich ist es, ob der Dampf oder das Gas in einer Turbo-Generatoren-Anlage völlig zur Stromerzeugung ausgenutzt oder nach nur teilweiser Ausnutzung für andere Zwecke, zum Beispiel für Heiz- und Fabrikationsdampf, genutzt wird.

(2) Drittlandskohle im Sinne dieses Gesetzes ist die außerhalb des Bereichs der Europäischen Union gewonnene Steinkohle.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1994 zur Verfassungswidrigkeit des sogenannten Kohlepfennigs erfordert gesetzliche Regelungen zur Abwicklung des Verstromungssystems nach dem Dritten Verstromungsgesetz sowie zur Änderung des Energie-Artikelgesetzes vom 19. Juli 1994, soweit darin für 1996 die Finanzierung der Steinkohleverstromung auf Grundlage eines Kohlepfennigs vorgesehen ist.

Als Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird die Finanzierung der Steinkohleverstromung ab 1996 aus Haushaltsmitteln erforderlich. Dementsprechend sind Mittel für die im Energie-Artikelgesetz vorgesehenen Finanzplafonds und zur Tilgung und Verzinsung des Defizits des Verstromungsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz im Bundeshaushalt zu veranschlagen.

B. Einzelbegründung

1. **Zu Artikel 1** (Gesetz zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz)

Zu § 1

Gemäß Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1994 sind die Regelungen des Dritten Verstromungsgesetzes zur Finanzierung der Steinkohleverstromung nur bis zum 31. Dezember 1995 anwendbar.

Die Abwicklung der bis zum 31. Dezember 1995 entstandenen Ansprüche der kohleverstromenden Unternehmen auf Zuschußzahlungen und des Ausgleichsfonds auf Entrichtung der Ausgleichsabgabe erfordert die Fortführung des Ausgleichsfonds und die weitere Anwendung von Vorschriften des Dritten Verstromungsgesetzes über den 31. Dezember 1995 hinaus. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung ist auch die Weitergeltung der Melde- und Auskunftspflichten gegenüber dem Bundesamt notwendig.

Zu § 2

Die Regelungen über die Verwaltung des nach dem 31. Dezember 1995 fortzuführenden Sondervermögens entsprechen denen des Dritten Verstromungsgesetzes.

Mittels des in Absatz 3 vorgesehenen Kreditrahmens wird das Sondervermögen in die Lage versetzt, die offenen Zuschußansprüche der kohleverstromenden Unternehmen zu begleichen und die laufenden Kredite des Sondervermögens zu bedienen.

Zur Tilgung und Verzinsung der Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds werden Mittel aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt.

2. **Zu Artikel 2** (Viertes Gesetz zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Beschränkungen des Einsatzes von Erdgas in Kraftwerken sind nach Wegfall einer die Mitgliedstaaten bindenden EU-Richtlinie nicht mehr geboten. Die Aufhebung der Genehmigungspflichten für die Errichtung und den Betrieb von Gaskraftwerken dient dem Ziel der Deregulierung im Energiebereich.

Die Aufrechterhaltung der Genehmigungspflichten für die Errichtung von Ölkraftwerken sowie der Öleinsatzgenehmigungsvorschriften nach § 2 des Zweiten Verstromungsgesetzes ist im Hinblick auf die EU-Richtlinie über die Einschränkung des Einsatzes von Erdölerzeugnissen in Kraftwerken vom 14. April 1975 (75/405/EWG) erforderlich.

Zu Nummer 2

Hierbei handelt es sich um notwendige Folgeänderungen im Hinblick auf die Neuregelung der Genehmigungsvorschrift des § 12 des Dritten Verstromungsgesetzes.

3. **Zu Artikel 3** (Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung in den Jahren 1996 bis 2005)
und
zu Artikel 4 (Gesetz zur Aufhebung des Vierten Verstromungsgesetzes)

Als Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1994 ist das für die Steinkohleverstromung 1996 vorgesehene Finanzierungsinstrument der Verstromungsabgabe aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig. Die entsprechenden Vorschriften des Energie-Artikelgesetzes vom 19. Juli 1994 sind daher aufzuheben.

4. **Zu Artikel 5** (Gesetz zur Steinkohleverstromung ab 1996 – Fünftes Verstromungsgesetz)

Das Fünfte Verstromungsgesetz regelt die Ausgestaltung des aus dem Bundeshaushalt zu finanzierenden Systems für die Steinkohleverstromung ab 1996 auf der Grundlage des Energie-Artikelgesetzes. Die Regelungen entsprechen im wesentlichen denen des Vierten Verstromungsgesetzes; Abweichungen ergeben sich vor allem aus der notwendigen Umstellung des Finanzierungssystems.

Zu § 1

Die Regelung stellt klar, daß die Mittel für die Finanzplafonds gemäß Artikel 1 des Energie-Artikelgesetzes aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Entsprechend den Intentionen des Gesetzgebers bei Abfassung des Vierten Verstromungsgesetzes sollen Unternehmen, welche die in Absatz 3 genannten Braunkohlearten fördern, wegen ihrer bisherigen Einbeziehung in das Subventionssystem der Kohleverstromung im Wege einer Übergangsregelung bis 1998 an den Finanzplafonds des Artikelgesetzes teilhaben.

Zu § 2

Das Zuschußverfahren entspricht dem des Vierten Verstromungsgesetzes.

Zu § 3 bis 5

Die Vorschriften orientieren sich an den entsprechenden Regelungen des Vierten Verstromungsgesetzes. Die Melde- und Auskunftspflichten sowie die Bußgeldvorschriften sollen das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesamt für Wirtschaft in die Lage versetzen, die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

C. Kosten

Die Maßnahmen nach den Artikeln 1 bis 5 lösen unmittelbar keine zusätzlichen Kosten aus. Die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erforderliche Finanzierung der Verstromungshilfen aus dem Haushalt soll durch Einsparungen und Umschichtungen gewährleistet werden.

Der im Artikel 4 vorgesehene Wegfall der für 1996 vorgesehenen Verstromungsabgabe auf Stromerlöse wirkt sich wie folgt aus:

In den alten Bundesländern, in denen bis Ende 1995 die Ausgleichsabgabe von durchschnittlich 8,5 % der Stromerlöse erhoben wurde, führt deren Wegfall – über erforderliche Strompreissenkungen infolge des Wegfalls des sogenannten Selbstbehalts der steinkohleverstromenden Unternehmen im bisherigen Verstromungssystem hinaus – für industrielle Stromverbraucher zu einer Entlastung ab 1996 in Höhe von durchschnittlich 1,2 Pfennig je Kilowattstunde. Hierdurch kann es in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlage und vom Stromkostenanteil zu Preissenkungen bei verschiedenen Produkten kommen, die im einzelnen jedoch nicht quantifizierbar sind. Insgesamt wirkt sich der Wegfall der Abgabe dämpfend auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, aus. Für einen durchschnittlichen Vier-Personen-Haushalt in den alten Bundesländern beträgt die Entlastung infolge des Wegfalls der Ausgleichsabgabe rund 100 Deutsche Mark im Jahr.

In den neuen Bundesländern entfällt die mit der vorgesehenen Verstromungsabgabe von 4,25 % verbundene Belastung der Stromverbraucher. Damit wird eine Belastung der Strompreise in der Industrie in Höhe von durchschnittlich 0,7 Pfennig je Kilowattstunde und eines durchschnittlichen Vier-Personen-Haushaltes in Höhe von rund 50 Deutsche Mark im Jahr vermieden. Die endgültige Festsetzung der Abgabe war vom Strompreisniveau im Vergleich zu den alten Bundesländern abhängig gemacht worden.

Bund, Länder und Gemeinden sind von den Strompreisentlastungen als Stromverbraucher berührt.

D.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 4** (Viertes Verstromungsgesetz)

   Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, das politische Ziel, wie es in § 4 des Vierten Verstromungsgesetzes formuliert ist, nämlich die Strompreise in den neuen Ländern nicht über das Niveau in den alten Ländern ansteigen zu lassen, als gesetzliche Regelung beizubehalten.

   Begründung

   Die Aufhebung des Vierten Verstromungsgesetzes ist durch die Verfassungswidrigkeit des Kohlepfennigs erforderlich geworden. Damit ist das Finanzierungsregulativ aus § 4 des Vierten Verstromungsgesetzes zur Gewährleistung eines ausgeglichenen Strompreisniveaus in Deutschland nicht mehr gegeben.

   Die politische Verpflichtung zur Gewährleistung eines gleich hohen Strompreisniveaus ist durch das Verfassungsgerichtsurteil nicht berührt worden und besteht fort.

2. **Zu Artikel 5** (§ 3 Abs. 5 Satz 2 – neu – des Fünften Verstromungsgesetzes)

   In Artikel 5 ist dem § 3 Abs. 5 folgender Satz anzufügen:

   „Die nach Absatz 1 bis 3 Verpflichteten haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden."

   Begründung

   Anpassung der verwaltungsrechtlichen Verpflichtungen an die Bußgeldbestimmung in Artikel 5 (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fünften Verstromungsgesetzes).

3. **Zu Artikel 5** (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Fünften Verstromungsgesetzes)

   In Artikel 5 ist § 4 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

   a) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

      „2. entgegen § 3 Abs. 2 oder 3 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,".

   b) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

      „3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 Unterlagen nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder".

   Begründung

   Notwendige Ergänzungen und redaktionelle Verbesserungen der Bußgeldbestimmungen.

4. **Zu Artikel 5** (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fünften Verstromungsgesetzes)

   In Artikel 5 ist § 4 Abs. 1 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

   „4. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 2 eine der dort genannten Maßnahmen nicht duldet."

   Begründung

   Die in § 4 Abs. 1 Nr. 4 in Bezug genommene sachlich-rechtliche Vorschrift des § 3 Abs. 5 enthält kein konkretes Gebot, sondern lediglich die Befugnisse der vom Bundesamt beauftragten Personen. Der neu einzufügende Satz 2 enthält die erforderliche Duldungspflicht. Die Bußgeldvorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 4 ist entsprechend anzupassen.

5. **Zu Artikel 5** (Fünftes Verstromungsgesetz)

   Der Bundesrat unterstützt den Gesetzentwurf der Bundesregierung, mit dem die Finanzierung der Verstromung deutscher Steinkohle ab 1996 unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1994 sichergestellt und die Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz nach dem 31. Dezember 1995 gewährleistet wird.

   Der Bundesrat erinnert daran, daß mit dem Energie-Artikelgesetz vom 19. Juli 1994 die Grundlage zur Sicherstellung des Einsatzes deutscher Steinkohle in der Verstromung im Interesse einer sicheren Energieversorgung in Kraft getreten ist, die in der Kohlerunde 1991 und in den Energiekonsensgesprächen einvernehmlich aus energiepolitischen Gründen festgelegt wurde.

   Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß der Artikel 5 des Gesetzentwurfs den für notwendig gehaltenen Absatz nicht ausreichend sichert. Die inner- und überjährlichen Nachfrageschwankungen müssen von den Unternehmen aufgefangen werden. Sie sind nicht ausschlaggebend für den Gesamtabsatz. Die im Gesetzentwurf bisher vorgesehene kalenderjährliche Abrechnung der Absatzmengen ermöglicht deshalb den Bergbauunternehmen keine marktorientierte Absatzgestaltung. Durch die Umstellung des Subventionierungssystems bedingte vorübergehende Absatzrückgänge müssen im Sinne der langfristig sicheren Energieversorgung überbrückbar gestaltet werden können. Die erforderlichen vertraglichen Flexibilitäten in den Verträgen des Bergbaus mit der Verstromungswirtschaft könnten finanziell nicht abgedeckt werden.

   Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Rückzahlungsverpflichtung der Bergbauunternehmen nach Artikel 5 § 2 Abs. 3 Satz 4 dahin

gehend zu modifizieren, daß die Bergbauunternehmen nicht verwendete Mittel auch im folgenden Kalenderjahr zweckentsprechend verwenden können.

6. **Zum Gesetzentwurf allgemein**

Der Bundesrat erinnert an seinen Beschluß vom 20. Mai 1994 zum Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes – Drucksache 373/94 (Beschluß).

Darin wird die Bundesregierung aufgefordert, die Ausarbeitung und gesetzliche Absicherung eines Programms zur Förderung der Energieeinsparung, der rationellen Energienutzung und der Nutzung erneuerbarer Energien vorzulegen. Ohne ein solches Programm und ohne entsprechende marktwirtschaftliche Steuerungselemente ist das beschlossene Ziel der CO_2-Reduzierung nicht erreichbar.

Der Bundesrat bedauert, daß dieses Konzept nicht zugleich mit dem Gesetz zur Umstellung der Steinkohleverstromung vorgelegt wird. Er bittet deshalb die Bundesregierung, bis Anfang 1996 einen Bericht über die Umsetzung der Nummer 1 der Entschließung in Drucksache 373/94 (Beschluß) vorzulegen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333